



Satzung

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V.

Übersicht

- §1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Mitglieder
- §4 Beiträge
- §5 Organe
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 Aufgaben des Vorstands
- §9 Geschäftsführer
- §10 Aufsichtsrat
- §11 Fachbeiräte
- §12 Kassenprüfer
- §13 Schlichtungsstelle
- §14 Wahl- und Stimmrecht
- §15 Arbeitskreise
- §16 Ehrungen
- §17 Geschäftsstelle
- §18 Auflösung
- §19 Inkrafttreten



§1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e. V.“

abgekürzt

„GIH Bundesverband“ oder "GIH BV".
- (2) Er ist beim Amtsgericht Berlin im Registergericht Charlottenburg unter der Reg.-Nr. 95
VR 24 184 Nz eingetragen.
- (3) Das Logo GIH und die Buchstabenfolge „GIH“ sind beim Deutschen Patent- und
Markenamt als Wort- und Bildmarke gesichert. Über die Verwendung kann der Vorstand
eine eigene Richtlinie erlassen.
- (4) Sitz des Vereines ist Berlin.
- (5) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine
Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.
- (7) Der GIH Bundesverband ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (8) Wenn im Rahmen dieser Satzung von Mitgliedern des GIH Bundesverbandes die Rede
ist, sind damit die Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände bezeichnet. Diese wiederum
haben einzelne Mitglieder, die aber von dieser Satzung nicht direkt berührt sind. Der
vereinfachten Darstellung wegen sind die Mitglieder des GIH Bundesverbandes in dieser
Satzung als Mitglieder (GIH Bundesverband) bezeichnet.



§2 Zweck und Aufgaben

Der GIH-Bundesverband versteht sich als Dachverband mit regionaler Struktur zur Interessenvertretung unabhängiger, geprüfter Energieberater.

Ziele und Aufgaben sind:

- (1) Förderung unabhängiger neutraler und professioneller Energieberatung.
- (2) Erreichung hoher Energieeffizienz durch qualifizierte Beratung durch
 - Einsatz von regenerativen Energien.
 - Nachhaltigkeit und integrale Planung in Baukonstruktion und Gebäudetechnik.
 - CO₂-Reduzierung.
 - Umwelt- und Ressourcenschonung.
 - Bewusstsein für Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourcenschonung und Nutzung der alternativen Energie zu schaffen.
- (3) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagentechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz usw. befassen.
- (4) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energieberatungswesen.
- (5) Umsetzung eines eigenen Qualitätssicherungssystems für Energieberatung und / oder Beteiligung daran.
- (6) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diesen Bereich hineinzutragen.



- (7) Förderung der Kommunikation unter und in den Mitgliedsvereinen und -verbänden.
- (8) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung dieser Ziele.
- (9) Der GIH Bundesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenem Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere eingetragene Vereine, deren Mitglieder qualifizierte Energieberater sind, die im Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder sonst regional tätig sind. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den GIH Bundesverband.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Gesellschaften, welche die Ziele des GIH Bundesverbandes finanziell und / oder ideell unterstützen und fördern. Über die Aufnahmekriterien kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder nach Abs. (2) können an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht teilnehmen.
- (4) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von



zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sie muss schriftlich erfolgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren alle Rechte und Ansprüche.
- (6) Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des GIH Bundesverbandes. Der GIH Bundesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.
- (7) Der GIH Bundesverband kann selbst Mitglied in anderen Verbänden oder Organisationen werden.

§4 Beiträge

- (1) Die dem GIH Bundesverband erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Beitrag für Mitglieder nach §3(1) wird jährlich nach der Zahl der Mitglieder des Mitgliedsverbandes nach § 3 (1) mit Stichtag 01. Januar ermittelt. Der Mitgliederstand zum 01. Januar ist unaufgefordert bis zum 15. Januar dem GIH Bundesverband mitzuteilen.

Unterbleibt diese Mitteilung, wird das betroffene Mitglied einmalig mit Nachfristsetzung schriftlich aufgefordert, die Mitteilung nachzuholen. Bleibt dies unbeachtet, wird zur Berechnung die Mitgliederzahl der letzten Erhebung zuzüglich einer angenommenen 20%igen Steigerung der Mitgliederzahl herangezogen.

- (3) Art und Höhe der Beiträge (außer Abs. 7) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt keine Änderung, gelten die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.



- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem nächsten Monat nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (6) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu einem Viertel zum 1. Werktag eines Quartals fällig.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder nach §3 (2) wird vom Vorstand festgelegt.

§5 Organe

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufsichtsrat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einzelheiten der Delegation regelt § 14 dieser Satzung.
- (2) Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung der Mitgliedsvereine von diesen gewählt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. - es die Interessen des Verbandes erfordern.
 2. - sie vom Vorstand Bundesverband beschlossen wird.
 3. - sie vom Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. - es nach §37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (Berufung auf Verlangen einer Minderheit).



- (4) Die schriftliche Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder. Die Einladung kann per Rundmail erfolgen. Die Tagesordnung kann zeitgleich, muss aber mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, sofern in anderen Bereichen der Satzung nichts anderes geregelt ist:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Abwahl, gegebenenfalls Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 5. Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Entlastung des Aufsichtsrates
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 9. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge nach §4(3)
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedsantrages
 12. Auflösung des Verbandes
 13. Beschlussfassung zur Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb des GIH-Bundesverbands, insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen GIH-Bundesverband, dessen Geschäftsstelle und seinen Mitgliedern.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung, die bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen dazu der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (7) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.



- (8) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Mindestinhalt: Tag, Ort, Uhrzeit, Versammlungsleiter, Zahl der stimmberechtigten und anwesenden Delegierten, Tagesordnung und Ergebnisse. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und legen es der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. - Vorsitzender
 2. - stellvertretender Vorsitzender
 3. - Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
 4. - Vorstand Dokumentation (Schriftführer)
 5. - Vorstand Technik
 6. - Vorstand Presse und Öffentlichkeit
 7. - Vorstand Weiterbildung

Jedes Vorstandsmitglied muss gleichzeitig einem Mitglied des GIH Bundesverbandes angehören. Die Vorstandspositionen dürfen außer in Fällen nach §7(6) nicht in Personalunion besetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn dieses von einem wahlberechtigten anwesenden Delegierten beantragt wird und keiner der anwesenden Delegierten widerspricht.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen JA- und NEIN- Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.



(3) 1. Unvereinbar mit einem der in § 7 Abs. 1 erwähnten Ämter im GIH Bundesverband ist eine Funktionärstätigkeit in einer zum GIH Bundesverband im Wettbewerb stehenden Konkurrenzorganisation.

2. Unvereinbar mit einem der in § 7 Abs. 1 erwähnten Ämter im GIH Bundesverband ist auch die bestehende Vorstandsfunktion in einem Landesverband.

Nach Wahl und vor Annahme einer der in § 7 Abs. 1 erwähnten Vorstandstätigkeiten hat der gewählte Betroffene seine im Sinne dieses Absatzes gegebene Wählbarkeit zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu versichern.

Die nicht wahrheitsgemäße Versicherung bzw. die nach Amtsantritt erfolgte Aufnahme einer im Sinne dieser Vorschrift ausgeschlossenen Tätigkeit stellt einen wichtigen Grund zur Amtsenthebung im Sinne des § 7 Abs. 5 der Satzung dar. Ab Bekanntwerden der die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausschließenden Funktionärstätigkeiten ist durch Vorstandsbeschluss das Ruhen sämtlicher Tätigkeiten des betroffenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung festzustellen.

(4) Die Vorstandschaft bleibt bis zum Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Wahlperiode durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Mitglied bei einem Mitglied des GIH Bundesverbandes aus, ist es damit auch aus dem GIH Bundesvorstand ausgeschieden.

(6) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die ausnahmsweise auch in Personalunion ausgeübt werden kann.

(7) Der Vorstand kann jederzeit und auch zeitweise begrenzt Beisitzer in den Vorstand berufen. Diese haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.



- (8) Eine Haftung des GIH Bundesverbandes und seiner Organe ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden wurde durch grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen herbeigeführt.

Es gilt § 31 a BGB. Der GIH Bundesverband haftet nicht für Pflichtverletzungen und Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Zuständigkeit des Vorstandes:

1. Vorsitzender

Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien. Er hat den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen.

2. stellvertretender Vorsitzender

Ihm obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf seinen Stellvertreter auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

3. Vorstand Finanzen

Er ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Verwaltung der Kassenbestände und Kontenführung. Er hat jährlich einen Haushaltsplan und einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstellen.

4. Vorstand Dokumentation

Er führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen. Er unterstützt den Vorstand bei der internen und externen Kommunikation.

5. Vorstand Technik

Er ist verantwortlich für die Aktivitäten in den Bereichen Technik, Normen und Qualitätssicherung.



6. Vorstand Presse und Öffentlichkeit

Er ist verantwortlich für die Aktivitäten in den Bereichen Marketing, Public Relation und Internet zur Innen- und Außendarstellung sowie für die Kontaktpflege zu den Medien. Er ist zuständig für das Erscheinungsbild und dessen Übereinstimmung mit den Zielen des GIH Bundesverbandes.

7. Vorstand Weiterbildung

Er ist verantwortlich für die Aktivitäten in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

1. Verfolgen der Verbandsziele und Entwicklung von Zukunftsstrategien.
2. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Durch- und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
6. Vertretung des Verbandes nach außen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien.
7. Festlegung der Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach §3(2).

(3) Beschlussfähigkeit

1. Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann von den Fristbindungen abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Vorstandsentscheidungen müssen mehrheitlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.



- (4) Der GIH Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand des GIH Bundesverbandes kann einen Geschäftsführer als »besonderen Vertreter« nach § 30 BGB für gewisse Geschäfte / Aufgaben bestellen.
- (2) Die Geschäfte / Aufgaben des Geschäftsführers werden durch eine **Handlungsvollmacht** und eine Stellenbeschreibung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführerschaft wird mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 vom Vorstand berufen, bzw. abberufen. Der Aufsichtsrat wird dazu gehört.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil, sofern diese nichts Gegenteiliges beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat laufend Bericht gegenüber dem Vorstand zu erstatten.
- (6) Der Geschäftsführer hat jährlich seine Forderungen mit dem Vorstand abzustimmen und in den Haushaltsplan einzustellen.
- (7) Rechtsverbindliche Verträge sind durch mindestens ein Vorstandmitglied zu genehmigen.

§10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbH-Gesetz.
- (2) Unvereinbar mit einem Aufsichtsratsmandat im GIH Bundesverband ist eine Funktionärstätigkeit in einer zum GIH Bundesverband konkurrierenden Organisation. (im Wettbewerb stehenden Organisation...)
- (3) Aufsichtsrat kann nur sein, wer wählbar wäre als Vorstand, insbesondere gilt hier auch die Vorschrift des § 7 (3) Punkt 1 der Satzung.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus den Mitgliedern der ersten Vorsitzenden der Mitglieder des GIH Bundesverbandes.



- (5) Aktive Bundes-Vorstände dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (6) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert oder nicht berechtigt seine Aufsichtsratsfunktion wahrzunehmen, ist vom Mitglied des GIH Bundesverbandes ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Vertretung zu benennen.
- (7) Der Aufsichtsrat benennt aus seinem Kreis einen Sprecher, der jährlich neu zu berufen ist. Dieser Sprecher ist jährlich in der gemeinsamen Sitzung neu zu benennen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung.
- (8) Der Sprecher des Aufsichtsrates ist für die folgende Einberufung der Aufsichtsratssitzung verantwortlich. Sitzungen sind mindestens einmal pro Kalenderjahr durchzuführen. Diese sind zu protokollieren.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der geborenen Mitglieder oder deren Vertreter persönlich anwesend sind.
- (10) Die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und den weiteren Organen des GIH Bundesverbandes ist kontinuierlich zu gestalten. Mindestens einmal jährlich ist vom Aufsichtsrat eine gemeinsame Sitzung mit dem Bundes-Vorstand einzuberufen. In den Räumen der GIH Bundesverbandes (Verbandsadresse) steht ein kostenfreier Tagungsraum zur Verfügung.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann den Aufsichtsrat zur Geschäftsordnung beraten, hat jedoch kein Recht Passagen, die sich der Aufsichtsrat gegeben hat zu streichen.
- (12) Der Aufsichtsrat überwacht die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes.
- (13) Der Aufsichtsrat kann eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand ausüben
- (14) Der Aufsichtsrat kann weitere sachkundige, den Aufgaben des GIH Aufsichtsrats dienliche Personen zu seiner Aufgabenerfüllung hinzuziehen, ohne dass hierbei eine Verpflichtung des GIH Bundesverbandes in Bezug auf diese Personen erfolgen kann, sei dies in Form von Dienstverträgen, Werkverträgen oder sonstigen Verpflichtungen.
- (15) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich. Eine eventuelle Erstattung von Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten obliegt den zugehörigen Mitgliedsverbänden. Eine Erstattung durch den GIH Bundesverband kann erfolgen.
- (16) Aufsichtsräte haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. Zur Absicherung von Vermögensschäden hat der GIH Bundesverband eine D&O-Versicherung [Entscheider-Haftpflichtversicherung] vorzuhalten.
- (17) Der Aufsichtsrat hat ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§11 Fachbeiräte

- (1) Der Vorstand und der Geschäftsführer können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachbeiräte einberufen.



- (2) Die Tätigkeit der Fachbeiräte erfolgt ehrenamtlich. Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten werden entsprechend der Geschäftsordnung auf Antrag erstattet.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei gleichberechtigte, unabhängige und unbefangene Kassenprüfer aus ihren Reihen auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Prüfung auf satzungsgemäße Mittelverwendung wird von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung in schriftlicher und mündlicher Form.

§ 13 Schlichtungsstelle

- (1) Der GIH Bundesverband kann eine bundesweite Schlichtungsstelle einrichten.
- (2) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten und Unstimmigkeiten aus Energieberaterleistungen und den daraus resultierenden weiteren Beauftragungen sachkundig, schnell und kostengünstig beizulegen.
- (3) Streitigkeiten zwischen Kollegen können ebenfalls in einem Schlichtungsverfahren behandelt werden.
- (4) Weiteres regelt die Schlichtungsstellenbeschreibung des GIH Bundesverbandes.

§14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der Mitgliedsvereine des GIH Bundesverbandes werden bei der Mitgliederversammlung durch 50 Delegierte (zzgl. evtl. Überhangmandate gem. Absatz 2, Satz 4) vertreten.



- (2) Der Berechnungsmodus verteilt die Delegierten wie folgt auf die Mitgliedsvereine:
 1. Die Summe aller Mitglieder der Mitgliedsvereine dividiert durch 50 ergibt die Schlüsselzahl (Ausnahme siehe Abs. (3)).
 2. Die Mitgliederzahl eines jeden Mitgliedsvereines dividiert durch die Schlüsselzahl ergibt die Anzahl seiner Delegierten.
 3. Diese Zahl wird mathematisch gerundet.
 4. Ergebnisse kleiner „1“ werden immer auf „1“ aufgerundet, damit jeder Mitgliedsverein durch mindestens einen Delegierten vertreten ist. Dadurch können Überhangmandate entstehen.

- (3) Ist die Summe aller Mitglieder der Mitgliedsvereine so gering, dass sich daraus eine Schlüsselzahl 20 oder kleiner errechnet, werden die Delegierten wie folgt berechnet:

Jeder Mitgliedsverein hat mindestens einen Delegierten. Hat der Mitgliedsverein mehr als 40 Mitglieder, so entfallen auf je 40 Mitglieder und bei einer durch 40 nicht teilbaren Zahl auch auf den Rest je ein weiterer Delegierter.

- (4) Die Mitgliedermeldung erfolgt zu den Stichtagen 01. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres. Der Delegiertenberechnung liegt die jüngste Erhebung zugrunde.

- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten oder Anwesenden ist nicht zulässig. Die Delegierten müssen nicht einheitlich abstimmen.

- (6) In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Delegierten nach §3(1) wahl- und stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder des GIH Bundesverbandes sollen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

§15 Arbeitskreise

- (1) Der GIH Bundesverband kann für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, die zeitlich und thematisch begrenzt tätig sein können.

- (2) Die Arbeitskreise werden von Mitgliedern des Bundesvorstandes geleitet, die auch dem Vorstand berichten. Die Mitglieder der AK müssen nicht den Vorständen der Mitgliedsvereine angehören.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Nachweisbare Auslagen können ganz oder teilweise erstattet werden.



§16 Ehrungen

- (1) Der GIH Bundesverband kann Mitglieder, Verbände, Firmen oder Einzelpersonen, die sich um den GIH Bundesverband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen. Diese schließt die aktive Mitarbeit nicht aus.
- (2) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht beratend teilnehmen.
- (3) Über Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§17 Geschäftsstelle

Der GIH Bundesverband kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vereinsvermögen wie folgt verfahren:
 1. Es ist zunächst zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.
 2. Wird nach der rechtsgültigen Auflösung des Vereines ein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.
 3. Wird kein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen der Stiftung Begabtenförderung im Handwerk e.V. zu. Soweit diese Stiftung im Zeitpunkt der



BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberatende

Auflösung nicht mehr existiert, fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger der Stiftung.

§19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung in ihrer aktuellen Version wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 14.05.2024 in Berlin beschlossen.

Berlin, den 27.06.2024